

Veröffentlichung der Besoldung von Behördemitgliedern gem. Art. 123b Gemeindegesetz

Jahr 2025

Behörde a)	Name	Funktion a)	Pensum in Prozent b)	Bruttoentschädigung für Behördentätigkeit c)	Spesenvergütung für Behördentätigkeit d)	zus. Entschädigung e)	total jährliche Entschädigung
Rat	Steiger Markus	Präsident		6'709			6'709
Rat	Baumgartner René	Mitglied		2'030			2'030
Rat	Wüst Marco	Mitglied		3'996			3'996
Rat	Schegg Michael	Mitglied		5'150			5'150
Rat	Wüst Philipp	Mitglied		4'135			4'135
GPK	Hasler Heinz	Präsident		100			100
GPK	Ammann Dominik	Mitglied		100			100
GPK	Hess Dominik	Mitglied		100			100
GPK	Jansen Christian	Mitglied		100			100
GPK	Zäch Felix	Mitglied		100			100
Rat				22'019			22'019
GPK				500			500

a) Betroffen von der Veröffentlichung der Besoldung sind die von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder.

b) Nur bei Anstellung im Monatslohn zu erwähnen.

c) Massgebend ist der Bruttolohn, welcher im Lohnausweis unter Ziff. 8 «Bruttolohn total» ausgewiesen wird.

d) Diese Angabe bezieht sich auf Ziff. 13 «Spesenvergütungen» des Lohnausweises und enthält nebst effektiven Spesen auch Pauschalspesen sowie Beiträge an die Weiterbildung.

e) Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufließt. Entschädigungen, welche bereits im Bruttolohn des Lohnausweises berücksichtigt sind, müssen nicht erwähnt werden. Zusätzlich werden hier gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder Reka-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.– jährlich ausgewiesen.

Sollte kein Lohnausweis ausgestellt werden, müssen die Angaben anhand der Zahlen der Buchhaltung eruiert und ausgewiesen werden.